



### LEBENSMITTELCHEMISCHE GESELLSCHAFT

#### Fachgruppe in der GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Arbeitsgruppe Kosmetische Mittel

## Datenblätter zur Bewertung der Wirksamkeit von Wirkstoffen in kosmetischen Mitteln

### Allgemeine Hinweise zur Anwendung der Datenblätter

Die rechtliche Grundlage für den Schutz vor Täuschung und Irreführung ist in Art. 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1223/2009 (EU-Kosmetik-VO) sowie in der VO (EU) Nr. 655/2013 (EU-Kosmetik-Claims-VO) verankert. Hilfen zur Interpretation der Kosmetik-Claims-VO bietet das "technical document on cosmetic claims" (erstellt von der Sub-Working Group on Claims unter Vorsitz der EU-Kommission).

Kosmetische Mittel dürfen weder durch Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen oder Abbildungen und andere bildhafte oder nicht bildhafte Zeichen dem Verbraucher Merkmale oder Funktionen vortäuschen, die die Erzeugnisse nicht besitzen. Jede ausgelobte Wirkung eines kosmetischen Mittels muss durch hinreichende und überprüfbare Nachweise belegbar sein, es sei denn, es handelt sich um eindeutig übertriebene Behauptungen, die vom durchschnittlichen Endverbraucher nicht wörtlich genommen werden (Hyperbel) oder um Behauptungen abstrakter Natur.

Nach Art. 2 der VO (EU) Nr. 655/2013 sorgt die verantwortliche Person im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 dafür, dass Formulierungen von Werbeaussagen in Bezug auf kosmetische Mittel die gemeinsamen Kriterien in Anhang I der VO (EU) Nr. 655/2013 erfüllen und mit der Dokumentation zum Nachweis der für das kosmetische Mittel angepriesenen Wirkung in Einklang stehen, die Teil der Produktinformationsdatei gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ist.

Die von der AG "Kosmetische Mittel" erarbeiteten Datenblätter zum Einsatz von Wirkstoffen in kosmetischen Mitteln beruhen auf Daten aus der Literatur bzw. Informationen von Rohstoffherstellern. Sie enthalten mögliche wirkungsbezogene Angaben sowie Hinweise zu Einsatzkonzentrationen, stellen jedoch keinen ausreichenden Nachweis der behaupteten Wirkung eines kosmetischen Mittels im Sinne von Art. 2 i.V. mit Anhang I Nr. 3 EU-Kosmetik-Claims-VO dar.

Vielmehr ist die Wirkung abhängig von der individuellen Zusammensetzung des Produktes, insbesondere von der Konzentration und der Stabilität des Bestandteiles in der Formulierung und der Penetration.

Bei der Bewertung ist die Gesamtaufmachung des Produktes zu berücksichtigen und die erforderlichen Unterlagen sind unter Beachtung der derzeit gültigen Rechtsvorgaben zu erstellen.





# LEBENSMITTELCHEMISCHE GESELLSCHAFT

#### Fachgruppe in der GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Arbeitsgruppe Kosmetische Mittel

Dieses Dokument enthält allgemeine Hinweise als Hilfestellung zur Verwendung der in den Datenblättern enthaltenen Informationen bei der Erstellung der Dokumentation zum Nachweis gem. Art. 2 der EU-Kosmetik-Claims-VO.

Bei alleiniger Auflistung eines Bestandteiles im Rahmen der Liste der Bestandteile werden keine speziellen Anforderungen an die Konzentration im kosmetischen Fertigprodukt gestellt. Der Einsatz sollte im Rahmen der vom Hersteller/Importeur bereitzuhaltenden Produktinformationsdatei gemäß Art. 11 der EU-Kosmetik-VO belegt werden können. Darüber hinaus leisten die Datenblätter Hilfestellung für den Fall, dass ein Bestandteil in der Kennzeichnung besonders hervorgehoben wird, bei dem der Verbraucher nach allgemeiner Verkehrsauffassung einen Zusammenhang mit einer speziellen Wirkung des Produktes erwarten darf. Hier kann – unter Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz vor Täuschung (Art. 20 Abs. 1 der EU-Kosmetik-VO) – auch ohne erläuternde Angaben zur Wirkung der Nachweis einer kosmetisch wirksamen Menge erforderlich sein. Hierfür ist die Gesamtaufmachung des Produktes maßgeblich zu berücksichtigen. Hervorhebungen können z. B. durch Positionierung der Wirkstoffangabe als Teil oder in unmittelbarer Nähe der Produktbezeichnung oder auch durch graphische Gestaltung erfolgen. (s. auch EU-Kosmetik-Claims-V O Anhang Nr. 3.6)

Wird der Name eines Wirkstoffs in der Produktbezeichnung hervorgehoben, also z. B. "Vitamin-X-Creme", erwartet der Verbraucher ggf., dass der bezeichnete Wirkstoff in einer hinreichend großen Menge im Produkt vorhanden ist, so dass dieser Stoff auch zur Wirkung des Produkts entscheidend beiträgt (OLG Hamburg, Urteil vom 06.05.1999, Az. 3 U 223/98 zu "Duschöl"). Demgegenüber ist bei einer bloßen "mit…"-Auslobung erforderlich, dass das Produkt jedenfalls die vom Verbraucher mit dem so hervorgehobenen Stoff assoziierte Wirkung aufweist, auch wenn diese nicht maßgeblich auf diesem Stoff beruht (s. auch EU-Kosmetik-Claims-V Anhang Nr. 2.2).

Stand:18.10.2017.